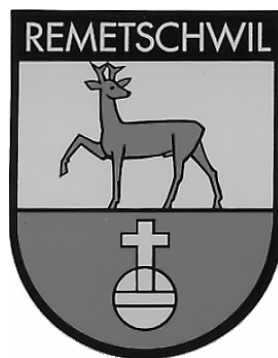


Ortsbürgergemeinde

REMETSCHWIL



**Ausserordentliche
Gemeindeversammlung
vom 26. November 2007**

EINLADUNG

***zur ausserordentlichen
Ortsbürgergemeindeversammlung
vom Montag, 26. November, 19.15 Uhr,
in der Turnhalle***

Traktanden

1. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung
2. Forstrevier Heitersberg; Genehmigung des Gemeindevertrages
3. Informationen, Verschiedenes

Der Gemeinderat

1.

PROTOKOLL



Ortsbürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 21. Juni 2007, 20.15 Uhr,
im Säli Remetschwil

Vorsitz:	Gemeindeammann Willy Hersberger	
Protokoll:	Gemeindeschreiber Roland Mürset	
Stimmzähler:	Dora Haslimeier-Walti	
Präsenz:	Stimmberechtigte gemäss Register	123
	Quorum für endgültige Beschlüsse	25
	Versammlungsteilnehmer	16

Herr Gemeindeammann Willy Hersberger begrüsst die Anwesenden und gibt die Entschuldigungen von Frau Vizeammann Betti Galeffi sowie Herrn Gemeinderat Martin Dürr bekannt. Speziell begrüsst der Vorsitzende den Förster, Herrn Peter Muntwyler.

Der Gemeindeammann stellt fest, dass die Einladungen den Ortsbürgern rechtzeitig zugestellt wurden. Im Weiteren wird die Traktandenliste ohne Bemerkungen gutgeheissen.

1. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. Juni 2006 wurde sämtlichen Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern in schriftlicher Form zugestellt.

Die Versammlung genehmigt das Protokoll ohne Bemerkungen unter Verdankung an die Erstellerin, Frau Carmen Grob.

2./3 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes pro 2006 / Rechnungsablage 2006

Herr Gemeindeammann Willy Hersberger: Die Gesamtrechnung der Ortsbürger schliesst mit einem Verlust von knapp Fr. 5'000.00 ab. Man muss sich bewusst sein, dass dieser Verlust nach dem Verbuchen des Beitrages der Einwohnergemeinde von Fr. 10.00 pro Einwohner resultiert. Der eigentliche Verlust aus dem Forstbetrieb und den Nebetrieben ist um diesen Betrag höher.

Das Forstjahr dauert jeweils von Oktober bis September. Während dieser Periode konnte im Forst leider immer noch nicht kostendeckend gearbeitet werden. Für jeden geernteten Kubikmeter Holz mussten wir aus der eigenen Kasse drauflegen. Wir hoffen, dass dies bessert. Einerseits entstehen zwei grosse Sägereien, was die Nachfrage nach gutem Stammholz ansteigen liess. Andererseits ist der Ölpreis stetig am Steigen, so dass vielerorts auf alternative Energien wie Holzheizungen umgestiegen wird. Allerdings haben die Stürme der letzten Wochen den Holzpreis etwas sinken lassen. Nachdem der Förster in der Geschäftsleitung der Aargo Holz AG ist, befindet er sich sehr nahe am Puls des Holzmarktes.

(Es folgt eine Präsentation des Holzerlöses sowie Vergleiche mit den letzten Jahren aufgrund von Folien.)

Diskussion:

Herr Paul Wettstein: Wir haben aus der Präsentation entnommen, dass es zu wenig dicke Stämme hat. Wie lange dauert es, bis ein Stamm von \varnothing 40 cm auf \varnothing 50 cm gewachsen ist?

Herr Peter Muntwyler, Förster: je nach Entwicklungsstufe kann dies 4 bis 20 Jahre dauern. Das Manko beim dickeren Stammholz ist nicht so brisant. Die Nachfrage nach dünnerem Holz ist steigend. Die Angaben beim „Modellwald“ des Kantons werden sich auch entsprechend korrigieren.

Abstimmung:

Rechenschaftsbericht und Rechnung werden einstimmig genehmigt.

4. Voranschlag 2008

Herr Gemeindeammann Willy Hersberger: Das laufende Jahr sieht bekanntlich einen Aufwandüberschuss von rund Fr. 90'000.00 vor, was auf die geplante Renovation der Waldhütte zurückzuführen ist. Dieser Verlust wird sich jedoch fast halbieren, nachdem eine Aushubfirma für das Auffüllen der Grube „Erdbeeirai“ einen namhaften Betrag überweisen wird. In diesem Zusammenhang danke ich den Ortsbürgern, im speziellen Herrn Markus Wettstein, welcher uns auf diese Möglichkeit hingewiesen hat. Die höchste eingegangene Offerte beläuft sich auf Fr. 42'000.00.

Der Voranschlag 2008 ist praktisch ausgeglichen. Bezüglich des Forstbetriebes ist dies noch mit etwas Unsicherheit behaftet, dies jedoch eher zugunsten der Rechnung. Sofern es möglich ist, möchten wir im Laufe des nächsten Jahres einen entsprechenden Gemeindevertrag unter den Gemeinden unseres Forstreviers abschliessen, so dass schlussendlich nur noch eine Forstrechnung geführt werden muss. Dies wird die Verwaltungskosten massiv senken.

Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung über den Voranschlag 2008:

Der Voranschlag wird einstimmig angenommen.

5. Informationen, Verschiedenes

Herr Gemeindeammann Willy Hersberger gibt folgende Informationen an die Versammlungsteilnehmer weiter:

Waldhütte

Wie es sich gehört, haben wir für den geplanten Umbau der Waldhütte in Aarau ein entsprechendes Baugesuch eingereicht. Der Kanton hat uns anschliessend erstaunt mitgeteilt, dass es diese Waldhütte gar nicht gibt. Abklärungen haben gezeigt, dass seinerzeit mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Bewilligung für den Bau der Waldhütte eingeholt wurde. Unser Gemeindeschreiber hat mit seinem notorischen Charme bei der zuständigen Sachbearbeiterin erreicht, dass der Kanton auf eine Abrissverfügung verzichtete. Zu diskutieren gab jedoch die Entwässerung der Liegenschaft. Zur Zeit fliesst das Abwasser in eine kleine Grube bei der Waldhütte. Aarau hat festgestellt, dass ein Anschluss der Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz zumutbar ist. Herr Gemeinderat Rolf Leimgruber wird Sie über den Baufortschritt informieren.

Herr Gemeinderat Rolf Leimgruber: Die Angelegenheit mit der Entwässerung hat die Umbauarbeiten stark verzögert. Wir rechnen damit, dass wir in den nächsten Tagen die Baubewilligung erhalten, so dass baldmöglichst mit den Umbauarbeiten begonnen werden kann. Die Waldhütte wird jedoch an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden müssen. Wir sind zuversichtlich, dass die Umbauarbeiten bis am 01. August abgeschlossen werden können.

Herr Gemeindeammann:

Gemeindevertrag

Zuerst wurde diskutiert, ob das Instrument eines Gemeindeverbandes die bessere Möglichkeit ist. Gegen den Verband sprach der Umstand, dass die Ortsbürgergemeinden namhafte Geldbeträge für die Finanzierung des Verbandes hätten zur Verfügung stellen müssen. Einige Ortsbürgergemeinden hätte dies vor grosse Probleme gestellt. Im weiteren war das Risiko vorhanden, dass jede Dienstleistung vom Forstbetrieb an die Ortsbürgergemeinden von der Mehrwertsteuer erfasst worden wäre. Dies hat die Gemeindevertreter veranlasst, den Weg mittels Gemeindevertrag zu suchen. Im Rahmen eines solchen Vertrages müsste nur noch eine Forstrechnung geführt werden. Die entsprechenden Kostenanteile der Gemeinden könnten pauschal mittels eines sinnvollen Kostenteilers verrechnet werden. Im weiteren hat der

Kanton Vorgaben erlassen, welche Flächen für den Naturschutz auszuscheiden sind. Es ist daher viel sinnvoller und einfacher, diese Bestimmungen gesamthaft auf das ganze Forstrevier anzuwenden. Wir befinden uns zur Zeit auf gutem Weg Richtung Gemeindevertrag und gemeinsamem Betriebsplan.

Erdbeerirai

Wie bereits erwähnt, erhält die Ortsbürgergemeinde gut Fr. 40'000.00 für das Auffüllen der Grube. Damit die Remetschwiler Landwirte weiterhin ihre Steine in der Grube deponieren können, wird eine entsprechende Fläche nicht ganz aufgefüllt.

Politische Führung Ortsbürgergemeinde

Der Gemeinderat ist gemäss Gemeindegesetz sowohl bei der Einwohner- als auch bei der Ortsbürgergemeinde die zuständige Exekutive. Früher waren grösstenteils Ortsbürger im Gemeinderat. Heutzutage ist dies eher selten der Fall. Der Gemeinderat nimmt zwar die Interessen der Ortsbürger nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Teilweise fehlt evtl. das entsprechende Insiderwissen. Ich weiss, dass es in anderen Gemeinden entsprechende Ortsbürgerkommissionen gibt, welche den Gemeinderat beratend unterstützen. Wir könnten uns gut vorstellen, dass auch in Remetschwil eine entsprechende Ortsbürgerkommission unterstützend eingesetzt werden könnte. Wir klären zur Zeit das richtige formelle Vorgehen ab. Wahrscheinlich handelt es sich um eine gemeinderätliche Kommission, deren Wahl durch die Behörde vorzunehmen wäre. Die Ortsbürgergemeinde müsste aber sicherlich das Recht haben, entsprechende Nominierungen vorzuschlagen.

Diskussion:

Herr Markus Wettstein: Zur Zeit existiert ja eine Forstkommission. Im Moment sind nur noch zwei Personen in dieser Kommission. Die Forstkommission hat jedoch keine eigentliche Aufgabe mehr und könnte problemlos aufgelöst werden. Allenfalls könnte die Forstkommission aufgewertet und in eine Ortsbürgerkommission umgewandelt werden.

Herr Vorsitzender: Durch die Zusammenlegung der Forstbetriebe hat die kommunale Forstkommission tatsächlich praktisch keine Aufgaben mehr. Die meisten Angelegenheiten werden durch die Revierkommission wahrgenommen.

Herr Markus Wettstein: Es wäre daher sicherlich sinnvoll, wenn ein Ortsbürger Mitglied dieser Revierkommission wäre.

Herr Gemeindeammann Willy Hersberger: Die Ressortverteilung war bei meinem Amtsantritt gegeben, nachdem ich die Ressorts meines Vorgängers, welcher Ortsbürger war, übernahm. Zwischenzeitlich habe ich intensiv in der Revierkommission mitgearbeitet. Diese Arbeit empfinde ich als sehr interessant, und ich glaube, die Ortsbürgergemeinde Remetschwil auch gut vertreten zu haben. Bis die Arbeiten der Neuorganisation abgeschlossen sind, halte ich einen Wechsel bei der Zuständigkeit innerhalb des Gemeinderates nicht für sinnvoll. Wie bereits angesprochen, könnte aber eine Ortsbürgerkommission die Anliegen der Ortsbürger sinnvoll vertreten.

Herr Markus Wettstein: Für den Umbau der Waldhütte wurde bekanntlich ein Kredit von Fr. 90'000.00 bewilligt. Nun verlangt der Kanton einen Kanalisationsanschluss. Welche Mehrkosten entstehen dadurch?

Herr Gemeinderat Rolf Leimgruber: Momentan habe ich eine Offerte auf dem Tisch. Diese rechnet für das Einpflügen einer Leitung rund Fr. 30'000.00. Momentan laufen noch entsprechende Abklärungen. Die bewilligten Fr. 90'000.00 sind jedoch ein Kostendach. Die Umbauarbeiten werden eher weniger Kosten verursachen.

Herr Markus Wettstein: Die Einwohnergemeinde hat einen Kredit für eine Holzschnitzelheizung im Kindergarten Remetschwil bewilligt. Den Ortsbürgern wurde seinerzeit Hoffnung gemacht, dass der Forst die entsprechenden Schnitzel liefern dürfe. Nun ist dies offenbar technisch nicht möglich.

Herr Gemeindeammann: Die Gemeindeversammlung hat anstelle einer Pelletsheizung eine Holzschnitzelheizung bewilligt. In Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro wurde anschliessend ein entsprechendes Detailkonzept ausgearbeitet. Dieses hat gezeigt, dass die baulichen Vorgaben, damit unser Forst Material liefern könnte, massive Mehrkosten verursachen würden. Es ist günstiger, eine Holzschnitzelheizung zu bauen, bei welcher drei bis vier Mal pro Jahr mittels Lastwagen Schnitzel in den Tank geblasen werden können. Weiter wurde auch über eine Abnahmegarantie durch einen Lieferanten gesprochen. Der Förster hat jedoch ausgesagt, dass er absolut kein Problem habe, die Holzschnitzel des Forstreviers zu verkaufen. Eine Abnahmegarantie sei daher viel zu kompliziert und zu einengend.

Herr Markus Wettstein: An der Gemeindeversammlung wurden die Kosten einer Holzschnitzelheizung bekannt gegeben. War diese Berechnung denn so falsch?

Herr Willy Hersberger: Nein, absolut nicht. Die Offerte rechnete jedoch nicht mit den erforderlichen baulichen Veränderungen, damit unser Forst beim Kindergarten vorgehen und das Material abladen kann. Vielmehr wurde mit dem „normalen“ Anlieferungsverfahren durch einen Holzschnitzellieferanten gerechnet.

Herr Peter Muntwyler, Förster: Bei einem Neubau ist es problemlos möglich, den Schnitzellageraum so anzuordnen, dass die Schnitzel über eine Luke über dem Raum angeliefert werden können. Beim bestehenden Tankraum im Kindergarten ist dies nicht möglich. Es hätte einen sehr teuren Anbau gebraucht. Zudem hätte der Tankraum nur rund zur Hälfte gefüllt werden können. Die einzig sinnvolle Lösung ist, die Schnitzel mittels speziellem Lastwagen in den Tankraum zu blasen. Die Koordination zwischen erforderlicher Liefermenge und dem Verkauf von einheimischen Holzschnitzeln wäre aber viel zu aufwändig.

Herr Markus Wettstein: Dann stimmte die seinerzeit präsentierte Offerte nicht, denn diese sah bereits bauliche Massnahmen vor.

Herr Vorsitzender: Es wurden nur die „normalen“ baulichen Massnahmen gerechnet, damit die Schnitzel in den Tankraum geblasen werden können. Die Kosten für die „einheimische“ Lösung mit einem speziellen Anbau wurden nicht gerechnet.

Herr Markus Wettstein: An der Gemeindeversammlung wurde klar kommuniziert, dass dies die baulichen Massnahmen für das lose Abladen der Holzschnitzel sind.

Mit der nun geplanten Lösung unterliegen wir wieder wie beim Heizöl komplett den Marktschwankungen.

Herr Peter Muntwyler: Dies ist nur zum Teil so. Bei Holzschnitzeln gibt es nur minimale Marktschwankungen. Bei den Pellets gäbe es grössere Schwankungen oder sogar Engpässe. Wünschenswert wäre es sicherlich, wenn das eigene Holz verwendet werden könnte. Die Mehrkosten für die erforderlichen baulichen Massnahmen wären aber viel zu hoch.

Herr Gemeindeammann: Wir haben die Angelegenheit mit Vertretern der Ortsbürgergemeinde vor Ort intensiv diskutiert. Obwohl auch die Ortsbürger-Vertreter nicht ganz glücklich waren, konnte aus Kostengründen kein anderer Entscheid gefällt werden.

Herr Guido Wettstein: Es muss auch beachtet werden, dass nicht frisches Holz als Schnitzelgut verwendet werden kann. Das Holz muss zwischengelagert oder getrocknet werden. Zudem ist aufgrund der Tankform nur ein Auffüllen mittels Gebläse sinnvoll.

Herr Vorsitzender: Eine Zwischenlagerung wäre grundsätzlich im Holzschopf möglich gewesen, hätte aber wiederum bauliche Massnahmen erfordert. Zudem hätte es jedes Mal eine Koordination mit dem Gebläse gebraucht.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, kann der Vorsitzende die Versammlung um 21.15 Uhr schliessen und zum gemütlichen Teil überleiten.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Willy Hersberger

sig. Roland Mürset

2. Forstrevier Heitersberg, Gemeindevertrag

Ausgangslage

Die Ortsbürgergemeinden Killwangen, Oberrohrdorf, Staretschwil und Spreitenbach haben bereits Ende der Neunzigerjahre dem Abschluss eines Gemeindevertrages über die Bildung eines gemeinsamen Forstreviers zugestimmt. Dieser Gemeindevertrag ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Seither werden die Waldungen des "Forstreviers Heitersberg" durch ein gemeinsames Forstteam unter der Leitung von Spreitenbach betreut, wobei für jede Gemeinde weiterhin eine Forstrechnung geführt wird. Per 1. September 2003 ist das "Forstrevier Heitersberg" um die Gemeinden Bellikon und Remetschwil erweitert worden.

Schon beim Abschluss des Gemeindevertrages stand die Idee im Vordergrund, zwecks Reduktion des administrativen Aufwandes nur noch eine gemeinsame Rechnung zu führen und dafür später einen Gemeindeverband zu schaffen. Im Nachgang zu verschiedenen Orientierungsversammlungen hat sich jedoch gezeigt, dass anstelle des Gemeindeverbandes auch ein angepasster bzw. neuer Gemeindevertrag (Forstbetrieb mit gemeinsamer Rechnung) möglich ist.

Ziel des neuen Gemeindevertrages

Ziel ist es,

- die bewährte Zusammenarbeit zu vereinfachen,
- nur noch eine gemeinsame Forstrechnung zu führen,
- die administrativen Leerläufe zu beseitigen und die Buchhaltung zu vereinfachen und
- dadurch die Arbeit noch effizienter im eigentlichen Kerngeschäft zu gestalten.

Mitbestimmung weiterhin möglich

Die einzelnen Ortsbürgergemeinden haben weiterhin durch ihre Vertreter in der Betriebskommission ein Mitbestimmungsrecht. Dieses wird noch erweitert, in dem Gemeinden mit über 100 ha einen 2. Vertreter stellen können.

Finanzierung

Das Betriebskapital beträgt CHF 600'000.--. Die einzelnen Gemeinden haben sich daran nach ihrer effektiven Forstgrösse zu beteiligen.

	<u>Fläche</u>	<u>Anteil</u>	<u>Kosten</u>
Ortsbürgergemeinde Bellikon	113 ha	(18,5 %)	CHF 111'000.--
Ortsbürgergemeinde Killwangen	67 ha	(10,9 %)	CHF 65'400.--
Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf	147 ha	(24,0 %)	CHF 144'000.--
Ortsbürgergemeinde Remetschwil	71 ha	(11,6 %)	CHF 69'600.--
Ortsbürgergemeinde Spreitenbach	214 ha	(35,0 %)	CHF 210'000.--

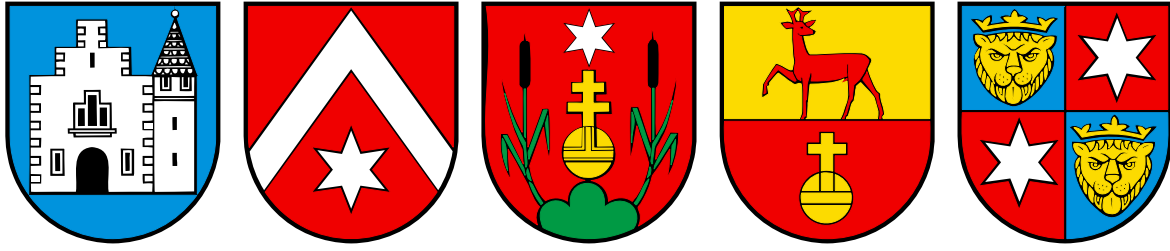
Weitere Vertragspunkte

- Die Vertragspartner bleiben weiterhin Eigentümer ihrer Waldgrundstücke.
- Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben. Übersteigt der Saldo CHF 900'000.– bzw. fällt er unter CHF 300'000.–, entscheiden die Vertragspartner über Rück- bzw. Neueinzahlungen.
- Die Rechnung des Forstreviers Heitersberg wird als separate Dienststelle in der Rechnung der rechnungsführenden Gemeinde (Spreitenbach) geführt.
- Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragspartnern jeweils bis 30. April den Voranschlag.
- Kontrollstelle ist die Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde. Zur Rechnungsprüfung werden jeweils Delegationen der Finanzkommission der Vertragspartner eingeladen.
- Die Vertragspartner haften solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstreviers gegenüber Dritten.
- Der Vertrag tritt voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft.
- Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils auf Ende September gekündigt werden.

Der komplette Gemeindevertrag ist nachstehend abgedruckt.

Antrag:

Der neue Gemeindevertrag für die Bildung eines gemeinsamen Forstreviers der Gemeinden Bellikon, Killwangen, Oberrohrdorf, Remetschwil und Spreitenbach sei zu genehmigen.



Forstrevier Heitersberg

Gemeindevertrag vom . . .

zwischen den nachfolgenden Vertragspartnern:

- Ortsbürgergemeinde Bellikon
- Ortsbürgergemeinde Killwangen
- Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf
- Ortsbürgergemeinde Remetschwil
- Ortsbürgergemeinde Spreitenbach

I. Zweck

§ 1

Zweck

¹ Die Vertragspartner schaffen und betreiben gemeinsam das Forstrevier Heitersberg zum Zweck der Pflege und Nutzung ihrer Wälder. Das Forstrevier kann des Weiteren forstverwandte Nebenbetriebe führen sowie Arbeiten für Dritte, insbesondere die Bewirtschaftung weiterer Wälder im Auftragsverhältnis, übernehmen.

² Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude).

³ Die Vertragspartner tragen solidarisch Lasten und Gewinn für das ganze Revier.

⁴ Die Waldungen werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach forstlich modernen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

⁵ Der Betriebsleiter steht für hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV zur Verfügung.

II. Auftrag des Forstreviers

§ 2

Waldbewirtschaftung ¹ Die Vertragspartner überlassen dem Forstrevier folgende Wälder zur Pflege und Nutzung im Umfang von:

Ortsbürgergemeinde Bellikon	113 ha (18,5 %)
Ortsbürgergemeinde Killwangen	67 ha (10,9 %)
Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf	147 ha (24,0 %)
Ortsbürgergemeinde Remetschwil	71 ha (11,6 %)
Ortsbürgergemeinde Spreitenbach	214 ha (35,0 %)

Total **612 ha (100 %)**

² Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Es wird ein gemeinsamer Betriebsplan geführt.

§ 3

Nebenbetriebe ¹ Die Betriebskommission legt Art und Umfang der zu führenden Nebenbetriebe fest. Bei Vertragsbeginn werden folgende Nebenbetriebe als „Profit-Center“ geführt:

- Energieholz
- Weihnachtsbaumkultur
- Arbeiten für Dritte

² Nebenbetriebe dienen der besseren Auslastung von Personal und Infrastruktur, dem Ausgleich saisonaler Schwankungen beim Arbeitsvolumen in der Waldbewirtschaftung und sind in der Regel mindestens selbsttragend.

III. Organisation

§ 4

Betriebskommission ¹ Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Betriebskommission. Waldbesitz bis 100 ha wird durch 1 Stimmrecht vertreten. Waldbesitz über 100 ha wird durch 2 Stimmrechte vertreten. Der Betriebsleiter nimmt beratend an deren Sitzungen teil. Das Aktariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission mit beratender Stimme übertragen werden.

² Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt. Stellvertretung ist möglich. Im Rahmen von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 kann eine Person auch zwei Stimmrechte ausüben.

³ Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber.

⁴ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmrechte vertreten bzw. anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen bzw. anwesenden Stimmrechte gefasst.

⁵ Die Geschäftsführung wird von den Vertragsparteien der Betriebskommission übertragen. Sie erledigt alle anfallenden Geschäfte und Obliegenheiten, die mit dem Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens zusammenhängen und entscheidet, soweit sie auf Grund dieses Vertrages befugt ist. Die Betriebskommission prüft jährlich den Voranschlag und die Betriebsabrechnung und stellt der rechnungsführenden Gemeinde zu Händen deren Gemeindeversammlung entsprechend Antrag.

⁶ Die Betriebskommission erlässt ein Betriebsreglement.

⁷ Präsident oder Vizepräsident der Betriebskommission zeichnen kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied der Betriebskommission.

§ 5

Betriebsführung

¹ Dem Betriebsleiter obliegen die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner und die Führung der Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen der Betriebskommission. Er übernimmt hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV, soweit er dafür von den zuständigen Gemeinderäten gewählt ist.

² Die Betriebskommission erlässt ein Pflichtenheft für den Betriebsleiter.

IV. Personal

§ 6

Forstpersonal/ Bestand

¹ Das gemeinsame Forstpersonal besteht aus

- a) dem Betriebsleiter
- b) den ständigen Forstwarten und Waldarbeitern mit voller oder Teilarbeitszeit (inkl. Lehrlingen)
- c) den temporären Aushilfen

² Über den Stellenplan für das ständige Forstpersonal entscheidet die Betriebskommission im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

§ 7

Wahlen, Anstellung

¹ Die Betriebskommission erarbeitet den Wahlvorschlag des Betriebsleiters. Seine Wahl erfolgt je separat durch die einzelnen Vertragspartner (Gemeinderäte). Stimmt die Mehrheit der Vertragspartner zu, so ist der Betriebsleiter gewählt. Die formelle Wahl als Revierförster für hoheitliche Funktionen gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.

² Die gemeinsam angestellten, ständigen Forstwerte und Waldarbeiter inkl. Lehrlinge werden durch die Betriebskommission auf Vorschlag des Betriebsleiters gewählt.

³ Temporäre Aushilfen können im Rahmen des Budgets durch den Betriebsleiter eingestellt werden.

§ 8

Unterstellung

¹ Der Betriebsleiter ist der Betriebskommission unterstellt.

² Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Forstwerte, Waldarbeiter, Lehrlinge und Aushilfen.

§ 9

Arbeitsverhältnis

¹ Es gilt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, das Personalreglement der Einwohnergemeinde Spreitenbach.

² Die Betriebskommission legt die Löhne und Entschädigungen fest.

V. Betriebsmittel

§ 10

Forstfahrzeuge/ Maschinen etc.

¹ Das Forstrevier beschafft die zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss §§ 2 und 3 nötigen Mittel wie Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge.

² Über Neuanschaffungen beschliesst im Rahmen des Budgets bzw. des Verpflichtungskredites die Betriebskommission.

§ 11

Räumlichkeiten

Das Forstrevier beschafft die betrieblich notwendigen Räume und entrichtet dafür einen Mietzins.

VI. Finanzielles

§ 12

Betriebskapital Kostentragung

¹ Das Forstrevier führt einen eigenen Forstreservefonds, welcher als Betriebskapital dient. Die Höhe wird im Betriebsreglement festgelegt.

² Das Betriebskapital beträgt bei Vertragsbeginn Fr. 600'000.00 und wird aufgrund der Waldflächen wie folgt einbezahlt:

Bellikon	Fr. 111'000.00
Killwangen	Fr. 65'400.00
Oberrohrdorf	Fr. 144'000.00
Remetschwil	Fr. 69'600.00
Spreitenbach	<u>Fr. 210'000.00</u>
	Fr. 600'000.00

³ Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben. Übersteigt der Saldo Fr. 900'000.00 bzw. fällt er unter Fr. 300'000.00, entscheiden die Vertragspartner über Rück- bzw. Neueinzahlungen.

⁴ Das Forstrevier als Ganzes soll gewinnorientiert geführt werden.

⁵ Sämtlicher Aufwand und Ertrag des Forstreviers Heitersberg wird über die gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt, insbesondere für

- Pflege und Nutzung der Wälder
- Nebenbetriebe
- Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen
- Versicherungen
- Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten
- Mietkosten u.a. für Werkhof
- Verwaltungsentschädigung für Finanz- und Personalverwaltung
- Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern (z.B. Eichenwaldreservat)
- Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche das Forstrevier erbringt
- Abgeltungen für Naturschutz-Vertragsflächen

⁶ Im Rahmen der jährlichen Budgetierung überprüft die Betriebskommission die für den Kostenverteiler massgebenden Waldflächen.

⁷ Aufwand für betriebsfremde und/ oder Zusatzleistungen sowie für hoheitliche Aufgaben ausserhalb des Forstreviers werden gemäss Verursacherprinzip bzw. gemäss Leistungsauftrag weiterverrechnet.

§ 13

Rechnung/Budget

¹ Die Rechnung des Forstreviers Heitersberg wird als separate Dienststelle in der Rechnung der rechnungsführenden Gemeinde geführt. Zusätzlich wird eine Kosten- und Leistungsrechnung, zum Beispiel nach dem Modell des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz, geführt.

² Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragspartnern (Gemeinderäten) jeweils bis 30. April den Voranschlag mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten und allfällige Verpflichtungskreditbegehren für das kommende Rechnungsjahr.

³ Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

§ 14

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung gemäss diesem Vertrag und der damit zusammenhängende Zahlungsverkehr werden der Einwohnergemeinde Spreitenbach übertragen. Die Betriebskommission kann die Rechnungsführung auch einem anderen Vertragspartner übertragen.

² Die rechnungsführende Stelle wird ihrem Aufwand entsprechend entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird mit dem Budget festgelegt.

§ 15

Kontrollstelle

¹ Kontrollstelle ist die Finanzkommission der rechnungsführenden Vertragsgemeinde. Die Finanzkommission prüft Budget und Jahresrechnung und erstattet Bericht zu Händen der Betriebskommission und der Organe der Vertragsgemeinden. Den Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

² Zur Prüfung von Budget und Rechnung werden jeweils Delegationen der Finanzkommissionen der Vertragspartner eingeladen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Waldzustand bei Vertragsbeginn

Bei Vertragsbeginn wird der Ausgangszustand der Wälder der Vertragspartner mit den kantonalen Bestandeskarten, Stand 2005, dokumentiert. Bei einem allfälligen Austritt eines Vertragspartners kann ein erheblicher Unterschied zwischen Ausgangs- und Endzustand des entsprechenden Waldwertes gegenseitig geltend gemacht werden. Im Streitfall entscheidet der Kanton (derzeit die Abteilung Forst, Departement Bau, Verkehr und Umwelt) als Schiedsgericht. Die kantonalen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

§ 17

Haftung

Die Vertragspartner haften solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstreviers gegenüber Dritten. Im internen Verhältnis haften die Vertragspartner nach Massgabe ihrer Waldflächenanteile gemäss § 2.

§ 18

Aufsicht

Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.

§ 19

Inkrafttreten Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt – unter Vorbehalt der Zustimmung der einzelnen Ortsbürgergemeindeversammlungen – am 01. Januar 2008 in Kraft.

² Sollten nicht alle Ortsbürgergemeindeversammlungen zustimmen, behält der Vertrag seine Gültigkeit für die zustimmenden Ortsbürgergemeinden.

³ Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren erstmals auf Ende September des Jahres 2011. gekündigt werden. Dem austretenden Vertragspartner steht das anteilmässige Betriebskapital zu. Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag seine Gültigkeit.

Aufnahme neuer Vertragspartner

⁴ Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte bzw. die zuständigen Organe der bestehenden Vertragspartner auf Antrag der Betriebskommission.

§ 20

Schlussbestimmungen

¹ Die gemeinsame Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der gemeinsamen Nebenbetriebe beginnen am 01. Januar 2008.

